VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

› STELLUNGNAHME

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (Stand: 10.12.2014)

zur

Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie (Stand: 18.12.2014)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Stand: 18.12.2014)

Berlin, 23.01.2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert.
Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@.vku.de · www.vku.de

DOSB Partner der Olympiamannschaft DEUTSCHLAND
DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

1. Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit,

- zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (Stand: 10.12.2014)
- zur Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie (Stand: 18.12.2014)
- zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Stand: 18.12.2014)

Stellung zu nehmen.

Der VKU als Interessenvertreter der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen aus unkonventionellen Lagerstätten, bei denen Gesteine unter hydraulischem Druck (Fracking) aufgebrochen wird, sowie die untertägige Ablagerung bzw. Behandlung von flüssigen Stoffen, die bei diesen Vorhaben anfallen, gesetzlich zu regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen in den einschlägigen Fachgesetzen und –verordnungen sind grundsätzlich geeignet ein verbessertes Schutzniveau für die Trinkwasserressourcen zu gewährleisten und gehen damit aus VKU-Sicht in die richtige Richtung.

Die kommunalen Trinkwasserversorger sind auf intakte oberirdische und unterirdische Gewässer angewiesen, um die flächendeckende Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen. Untertägige Nutzungen sind generell in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungsanlagen ein Risiko für diese Ressourcen. Die Erschließung unkonventioneller Lagerstätten mit Fracking ist hierbei mit besonders hohen Risiken verbunden. Der VKU begrüßt, dass der Gesetzgeber diese Konflikte und Risiken anerkennt.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen aus VKU-Sicht in einigen zentralen Punkten allerdings nicht weit genug, um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Aus VKU-Sicht sind die vorgeschlagenen Regelungen daher wie folgt zu ergänzen:

- Ein **Fracking-Verbot** muss generell auf **Einzugsgebiete** von Grundwasserfassungen, Talsperren und Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und auf Vorranggebiete der Trinkwassergewinnung erweitert werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Wasserhaushaltsgesetz erfolgen (§ 13a Absatz 1 Nummer 2 WHG).

- Neben der Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein muss es einen gleichlautenden **Regelungsbedarf** für das gesamte Spektrum an Aufsuchungs- und Gewinnungsaktivitäten aus unkonventionellen Lagerstätten einschließlich Gas in Kalk- und Sandstein, Aquifergas und Gashydrat der Lagerstätte geben (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 WHG).

- Eine **kommerzielle Aufsuchung** und Gewinnung von Erdgas aus Schiefergas- und Kohleflözgesteinen ist ohne abschließende wissenschaftliche Beurteilung aus den wissenschaftlichen Erprobungsmaßnahmen **zu untersagen**. Die Erprobungsvorhaben sind auf das wissenschaftlich notwendige Maß zu beschränken. Die Rahmen- und Durchführungsbestimmungen für die Erprobungsmaßnahen sind dringend zu benennen. Eine entsprechende Klarstellung sollte im § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf erfolgen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

A. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (Stand: 10.12.2014)

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG-Entwurf)

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 1 und 3 Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission, WHG-Entwurf)

VKU-Position:
Der VKU begrüßt ausdrücklich die generelle Erlaubnispflicht und somit die Einvernehmenserfordernis der zuständigen Wasserbehörde für das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen und die damit in Verbindung stehende untertägige Ablagerung von flüssigen Abfällen, in Verbindung mit der Erlaubnisversagung nach § 13a für bestimmte Gebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete.
Der VKU hält allerdings eine Eingrenzung auf die genannten Gebiete für nicht ausreichend. Um ein sicheres Schutzniveau zu gewährleisten, ist eine Ausdehnung der Erlaubnisversagung auf Gebiete vorzunehmen, die nachweislich von Bedeutung für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen sind. Insofern sollten die genannten Maßnahmen generell in Einzugsgebieten von Grundwasserfassungen, Talsperren und Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen, in festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung sowie in Einzugsgebieten von Oberflächengewässern im Bereich von deutschen Steinkohlebergbaugebieten gesetzlich untersagt sein.

Begründung:

Die Ausdehnung der Erlaubnisversagung auf die genannten Gebiete ist sachgerecht, da sie grundsätzlich den Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes nach § 48 WHG entsprechen. Die wissenschaftlichen Gutachten zur Thematik belegen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch die Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. [*Zum Besorgnisgrundsatz verweisen wir auch auf die nachfolgenden Ausführungen zum Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 WHG-Entwurf)*]

Eine Ausweitung der Verbotszonen ist auch angezeigt, da oft nur Teile der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsgebieten als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Zudem ist die Vorgehensweise der Länder in Bezug auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten unterschiedlich. So werden in Bayern Schutzgebiete in der Regel deutlich kleiner ausgewiesen, als es das DVGW-Merkblatt 101 vorsieht. So sind in Bayern nur rund vier Prozent der Landesfläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen, während der Anteil im benachbarten Bundesland Baden-Württemberg ca. 30 Prozent der Landesfläche beträgt.

Die Erweiterung des Absatz 3 dient dem verbesserten Schutz von Oberflächengewässern im Bereich von deutschen Steinkohlebergbaugebieten, in denen das Festgestein im Untergrund durch umfangreiche Grubenanlagen durchsetzt ist und damit Wegsamkeiten im Untergrund geschaffen wurden, die diese Gebiete für Vorhaben der Gasgewinnung unter hydraulischem Druck wegen ihrer schlechten Kontrollierbarkeit unbrauchbar gemacht haben, und der Klarstellung, da es in diesem Zusammenhang um die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Wasserentnahmestelle an Hand der allgemein anerkannten Regeln der Technik geht. Durch die Neuformulierung würde der Behörde überhaupt erst einmal die Möglichkeit eingeräumt, eine bereits erteilte Erlaubnis oder Bewilligung nachträglich durch eine Karte zu ergänzen, die das Einzugsgebiet (ganz oder teilweise) darstellt und damit auch dieses Gebiet von Fracking-Vorhaben ausnimmt.

Regelungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 1 und 3 WHG-Entwurf)

(1) Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn

1. Schiefergestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Meter Tiefe zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aufgebrochen werden soll,

2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter

a) festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten

b) festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Heilquellenschutzgebieten oder

c) Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der Wasser ~~unmittelbar~~ für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird

d) Vorranggebieten für die öffentliche Trinkwassergewinnung gemäß Landesplanung.

Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis d in Karten aus.

(3) Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten zu versagen ist, die im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers liegen, in dem behördlich erfasste Grubenanlagen des deutschen Steinkohlebergbaus vorhanden sind oder die in einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer Karte als Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle dargestellt werden.

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 WHG-Entwurf)

VKU-Position:

Der VKU sieht die Regelungen im § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 ausgesprochen kritisch. Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen sind zwar besonders schützenswert, die Eingrenzung auf die genannten Bereiche bedeutet aber in der Konsequenz eine Privilegierung von Fracking-Vorhaben und Lagerstättenwasserversenkungen gegenüber allen anderen Benutzungen. Somit wird aus VKU-Sicht der Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG durch die vorgeschlagene Regelung in § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 des WHG-Entwurfs unzulässig beschränkt.

Begründung:

Der Besorgnisgrundsatz ist ein allgemeiner Grundsatz des Wasserrechts. Der Besorgnisgrundsatz gilt für alle Grundwasserbenutzungen uneingeschränkt und ist daher nicht auf bestimmte Vorhaben beschränkt. Der vorliegende Regelungsvorschlag würde daher hinter geltendem Recht zurück bleiben. In Anbetracht des Risikos, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch die in Rede stehenden Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist die offenkundige Privilegierung von Fracking-Vorhaben und Lagerstättenwasserversenkung zu Lasten des Besorgnisgrundsatzes nicht nachvollziehbar.

Regelungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 WHG-Entwurf)

...

2. ~~im Einzugsbereich von Stellen der zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln~~ eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen und insbesondere im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen ist.

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 6 und 7 WHG-Entwurf)

VKU-Position:

Der VKU begrüßt grundsätzlich die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsmaßnahmen durch unabhängige Experten. Der VKU fordert aber eine klare Trennung wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen und kommerzieller Bergbauvorhaben. Entscheidungen des Gremiums sollten zudem einstimmig getroffen werden.

Die Kommission sollte standortspezifisch durch einen Vertreter der zuständigen Wasserbehörde ergänzt werden. Kommunalen Vertretern sowie den Verantwortlichen der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in den Gebieten der Erprobungsmaßnahmen sollte ein Teilnahme- und Anhörungsrecht in der Expertenkommission eingeräumt werden.

Aus VKU-Sicht sind der Umfang, die Beantragung und Durchführung der Erprobungsmaßnahmen vollkommen ungeklärt. Der VKU fordert den Gesetzgeber auf, die Entwürfe hier zu konkretisieren und dabei die entsprechenden Vorhaben auf eine wissenschaftlich nachvollziehbare Anzahl zu begrenzen.

Begründung:

Die im aktuellen WHG-Entwurf geplanten Regelungen ermöglichen grundsätzlich auch eine kommerzielle Aufsuchung und Gewinn von Erdgas aus Schiefergas- und Kohleflözgesteinen unabhängig der Tiefe und konterkarieren damit den Anspruch einer sorgsamen wissenschaftlichen Erprobung. Die bewusst eingezogenen Schutzbestimmungen des § 13a Absatz 1 Nummer 1 WHG-Entwurf werden bereits durch die Ausnahme für Erprobungsmaßnahmen in § 13a Absatz 2 WHG-Entwurf eingeschränkt. Durch die weitere Ausnahme des § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf wird die Mindestabstandsanforderung nahezu obsolet.

Der WHG-Entwurf macht keine weiteren Angaben zu der Durchführung der Erprobungsmaßnahmen. Die fehlenden Bestimmungen unterlaufen zusätzlich die Schutzregelungen, da nach derzeitiger Lesart jedes bergbauliche Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus Schiefergas- und Kohleflözgesteinen grundsätzlich auch zur kommerziellen Zwecken erlaubt werden kann. Darüber hinaus ist der Umfang der Betätigung des Expertengremiums nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der Sensibilität der Thematik und der damit gebotenen Transparenz hält der VKU es weiterhin für erforderlich, dass die Expertenkommission um Vertreter der Wasserbehörde, kommunale Vertreter sowie Verantwortliche der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erweitert wird. Auch sollten Entscheidungen dieses Gremiums nicht mehrheitlich fallen, sondern einstimmig.

Regelungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13a Absatz 6 und 7 WHG-Entwurf)

(6) Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, die die nach Absatz 2 durchgeführten Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und auswertet sowie hierzu Erfahrungsberichte zum 30.6. eines Jahres beginnend mit dem 30.6.2018 erstellt. Die unabhängige Expertenkommission nach Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,

2. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,

3. einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung

der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,

4. einem Vertreter des Deutschen Geoforschungszentrums Potsdam (Helmholtz -Gesellschaft),

5. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig

~~*sowie*~~

6. einem Vertreter einer geeigneten universitären Forschungseinrichtung, der vom Bundesrat benannt wird~~:~~

sowie standortbezogen

7. einen Vertreter der zuständigen Wasserbehörde

Betroffene Kommunen und Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung, in deren Gebieten die Erprobungsmaßnahmen vorgenommen werden sollen, haben ein Teilnahme- und Anhörungsrecht.

(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn

1. die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation ~~mehrheitlich~~ einstimmig als grundsätzlich unbedenklich einstuft,

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13b Absatz 5 Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister, WHG-Entwurf)

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines Fracking-Chemikalienkatasters im Wege einer Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung sollte verbindlich vorgeschrieben werden.

Begründung:

Die „kann"-Bestimmung in Absatz 5 des § 13b WHG-Entwurf sollte verbindlicher gefasst werden, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass ein freizugängliches Fracking-Chemikalienkatasters per Verordnung vorgeschrieben wird und somit die gewünschte größtmögliche Transparenz für die Zulassungs- und Überwachungsbehörden sowie die Öffentlichkeit tatsächlich auch sichergestellt ist.

Regelungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 3 (zu § 13b Absatz 5 WHG-Entwurf)

(5) Der Gesetzgeber regelt durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 ~~kann~~ die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Stoffe geregelt werden, die bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden.

B. Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie (Stand: 18.12.2014)

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau-Entwurf)

Artikel 1, Nummer 2 Buchstabe b) (zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, UVP-V Bergbau-Entwurf)

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Konkretisierung bzw. Erweiterung entscheidungserheblicher Angaben bei der Beantragung des Rahmenbetriebsplans um verpflichtende Angaben über die Identität aller eingesetzten und entsorgten Stoffe, sowie ein Ausgangzustandsbericht über die im Einwirkungsbereich gelegenen Gewässer. Kritisch ist allerdings, dass die Bergbaubehörde als zuständige Behörde die Untersuchungen im Einzelnen festlegt. Die Wasserbehörde sollte hierbei einvernehmlich beteiligt werden.

Begründung:

Aufgrund der Konzentrationswirkung planfestgestellter Rahmenbetriebspläne bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die zuständige Bergbehörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Insbesondere bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, bei der Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sowie bei Vorhaben zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei solchen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu wahren. Daher sollte die Wasserbehörde bei allen Stufen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens einvernehmlich beteiligt werden. Dies erscheint auch konsequent vor dem Hintergrund, dass die genannten Vorhaben generell als Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG klassifiziert werden sollen.

Regelungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 2 Buchstabe b) (zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 UVP-V Bergbau)

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a

a) Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie

b) Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben. Die zuständige Behörde legt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde fest, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.

Artikel 2
Änderung der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung, ABBergV-Entwurf)

Artikel 2 Nummer 1 (zu § 22b Nummer 4 und 5 Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme, ABBergV-Entwurf)

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Konkretisierung der Anforderungen an den Technikstandard für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme. Aus VKU-Sicht sollten die Anforderungen bei der Freisetzung von Methan und anderen Emissionen jedoch nicht abgeschwächt werden.

In den Erdbebenzonen 1-3 sollten aus Vorsorgegründen darüber hinaus keine Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl genehmigt werden. Mindestens sollte jedoch ein seismologisches Basisgutachten immer verpflichtend sein.

Begründung:

Aus VKU-Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass die Vorgaben für die Reduktion freigesetzter klimarelevanter Gase nur durch „zumutbare Maßnahmen" erfolgen sollen. Geringere Anforderungen an die Freisetzung von Emissionen konterkarieren Anstrengungen in anderen Bereichen zur Vermeidung ebensolcher Emissionen.

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland sollten in seismisch aktiven Gebieten aufgrund der naturgemäßen Unwägbarkeiten beim Bohrlochbergbau von vornherein Maßnahmen wie hydraulische Stimulierungen und Verpressungen von Flüssigkeiten untertage unterlassen werden.

Regelungsvorschlag:

Artikel 2 Nummer 1 (zu § 22b Nummer 4 und 5 ABBergV-Entwurf)

Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und den sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten hat der Unternehmer

...

4. ~~soweit erforderlich~~ in Gebieten der Erdbebenzone 1-3 (DIN EN 1998-1/NA:2011-01)~~,~~ ist ein seismologisches Basisgutachten zu erstellen, Maßnahmen für einen kontrollierten Betrieb zu ergreifen und den Betrieb regelmäßig nach dem Stand der Technik zu überwachen und

5. ~~zumutbare~~ geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um die Freisetzung von Methan und andere Emissionen in allen Phasen der Förderung einschließlich der Entsorgung von Rückflüssen und Lagerstättenwasser zu erheben und zu reduzieren.

Artikel 2 Nummer 1 (zu § 22c Absatz 1 und 2 Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, ABBergV-Entwurf)

VKU-Position:

Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss müssen aus VKU-Sicht sicherstellen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Bei der Verpressung von Lagerstättenwasser ist ein dauerhafter sicherer Einschluss zu gewährleisten. Die Beseitigung von Lagerstättenwasser als Abwasser darf nur nach dem Stand der Technik in geeigneten Anlagen erfolgen. Letzteres sollte auch für die Beseitigung des Rückflusses gelten.

Der VKU bezweifelt indes, ob in der Praxis eine exakte Trennung von Lagerstättenwasser und Rückfluss möglich ist. Die Isolierung der beiden Medien sollte durch geeignete Verfahren sichergestellt sein.

Die Integrität von Disposal-Bohrungen ist analog den Anforderungen an Produktionsbohrungen sicherzustellen.

Begründung:

Rückfluss und Lagerstättenwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht höchst problematisch. Das Lagerstättenwasser ist hochsalinar und kann erhebliche Mengen Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, Radionukleide und Frac-Chemikalien enthalten. Aufgrund der umweltgefährdenden Eigenschaften von Rückfluss und Lagerstättenwasser darf eine Beseitigung als Abwasser nur nach einer entsprechenden Behandlung erfolgen. Das Verfahren muss eine nachteilige Veränderung von Gewässern über den Abwasserpfad ausschließen. Der Stand der Technik ist entsprechend zu konkretisieren.

Analog der Vorgaben des § 13a Absatz 4 Nummer 1 sollte im Lagerstättenwasser der Anteil aus Stoffen aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit nur schwach wassergefährdend sein.

Darüber hinaus ist die Integrität von Bohrungen für die Reinhaltung von Gewässern von zentraler Bedeutung. Da durch Disposal-Bohrungen höchst problematische Stoffe verpresst werden, sollten für diese Bohrungen die gleichen gesetzlichen Anforderungen gelten.

Regelungsvorschlag

Artikel 2 Nummer 1 (zu § 22c Absatz 1 und 2 ABBergV-Entwurf)

Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas

(1) Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl hat der Unternehmer die ~~in der Produktionsphase~~ aus der Lagerstätte nach Übertage geförderten Flüssigkeiten geogenen Ursprungs (Lagerstättenwasser) aufzufangen. Der Unternehmer hat Umweltgefährdungen bei Transport und Zwischenlagerung des Lagerstättenwassers und seismologischen Gefährdungen bei Versenkbohrungen durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Der Unternehmer darf Lagerstättenwasser nur in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen einbringen, die einen dauerhaften sicheren Einschluss gewährleisten. Der Unternehmer hat nicht untertägig eingebrachtes Lagerstättenwasser als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser nach dem Stand der Technik in geeigneten Anlagen zu behandeln.

(2) Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl durch Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck hat der Unternehmer die nach Übertage zurückgeförderten Flüssigkeiten, die zum Aufbrechen der Gesteine eingesetzt worden sind (Rückfluss), und Lagerstättenwasser zu unter-

scheiden und getrennt in geschlossenen geeigneten Behältnissen aufzufangen. Lagerstättenwasser darf bis zu einem Anteil von 0,1 Prozent schwach wassergefährdende Stoffe aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit enthalten. Für Lagerstättenwasser gilt Absatz 1. Der Unternehmer hat Umweltgefährdungen bei Transport und Zwischenlagerung des Rückflusses durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Der Unternehmer hat den Rückfluss möglichst weitgehend wiederzuverwenden, als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser nach dem Stand der Technik in geeigneten Anlagen zu behandeln. Die untertägige Einbringung des Rückflusses ist nicht zulässig.

(3) Bei allen Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 ~~ist~~ sind die Anforderungen nach § 22b Nummer 1 und 2 ~~der Stand der Technik~~ einzuhalten.

C. Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Stand: 18.12.2014)

Artikel 2
Einwirkungsbereichs-Bergverordnung
(EinwirkungsBergV-Entwurf)

Artikel 2 Nummer 4 (zu § 2a Absatz 1 Räumliche Begrenzung bei Bohrlochbergbau, EinwirkungsBergV-Entwurf)

VKU-Position:
Die räumliche Begrenzung beim Bohrlochbergbau sollte um die untertägige Verpressung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, ergänzt werden.

Begründung:

Durch die untertägige Verpressung von flüssigen Abfällen sind Bodenbewegungen zu besorgen. Um Unklarheiten im Schadensfall zu vermeiden, sollten Versenkbohrungen in den Katalog des § 2 des EinwirkungsBergV-Entwurf aufgenommen werden. Dies ist insofern auch konsequent, da im gesamten Regelungsvorhaben zu Fracking die untertägige Verpressung von flüssigen Stoffen Gegenstand ist.

Regelungsvorschlag:

Artikel 2 Nummer 4 (zu § 2a Absatz 1 EinwirkungsBergV-Entwurf)

(1) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 cm

a. infolge der Aufsuchung und Gewinnung

aa. von Erdgas mit Hilfe von Bohrlöchern, die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eintritt,

bb. von Erdöl mit Hilfe von Bohrlöchern die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 50m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Erdöl in die Bohrung eintritt;

cc. von Erdwärme mit Hilfe von Bohrlöchern die Oberfläche, die oberhalb des Feldes, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes gilt, liegt;

b. infolge der untertägigen Verpressung flüssiger Stoffe;

VKU-Ansprechpartner:
Dirk Seifert
Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasser/Abwasser
VKU-Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation
Tel. 030/58580-155
E-Mail: d.seifert@vku.de